

den Formularen das Kirchendienstinkommen nicht schmälern, sondern sich freie Hand für seine Entschließung vorbehalten wolle. — Dasselbe hat ebenso hinsichtlich des Tranststeueräquivalents (anderer Verschiedenheiten nicht zu gedenken) in dem neuen Formulare eine andere Bestimmung getroffen als 1863 und rechnet dies ausschließlich zum Kirchendienste ganz analog dem vor ungefähr 25 J. gethanen Ausspruche eines nunmehr verstorbenen Ephorus: „Die Lehrer hätten sich bei der Fixation nach 1835 das Tranststeueräquivalent als ein landesherrliches Benefizium von den Gemeinden durchaus nicht nehmen d. h. als Schulgehalt anrechnen lassen sollen.“ — Wenn der Gregorius wie alle Singumgänge als Schuldienstinkommen angesehen werden sollen, so sind sie in den Schulnormalgehalt wie in die Alterszulagen doch wohl mit einzurechnen, sind also reines Schulgeld und brauchen ferner zur Vereinfachung des Rechnungswesens unter den Gehaltsbezügigen gar nicht mehr zu figuriren, sondern könnten von den Gemeinden einfach gestrichen werden ohne Einbuße der Lehrer. — Wollen wir also hoffen, daß das Ministerium die Äquivalente für Gregorius- oder überhaupt für Singumgänge auch wie bereits andere Behörden nur als reines Kirchendienstinkommen ansehen und erklären möge.

### Berichtigung.

In dem Berichte des „Dresdner Journals“ vom 13/3. 1872 über die Verhandlungen der 2. Kammer über § 26 des Volksschulgesetzentwurfs findet sich folgende Stelle: „Abg. Kreisshmar tritt Ludwigen entgegen. Auch er habe sich von der Zweckmäßigkeit der im Entwurfe getroffenen Bestimmung (der Bestimmung nämlich: Ein Lehrer oder Schuldirektor darf nicht zum Vorsitzenden des Schulvorstands gewählt werden) überzeugt, die sich in den Gesetzgebungen von Baden und Gotha finden und mit einer Petition des Berliner Lehrervereins übereinstimmen.“ — Laut Protokoll über die sächsische Lehrerversammlung in Leisnig (Nr. 38 S. 315 d. Bl.) erklärte Schulrath Dr. Bornemann die Analogie zwischen Schul- und Kirchenvorstand bezüglich des Vorsitzenden nicht für zutreffend und bemerkte dann gegen die eigene Annahme, daß die Gemeindeglieder in dem Lehrer ihren geborenen Vorstand erblicken sollten: „Und Sie können sich darauf verlassen, daß die Folgen nur eine endlose gegenseitige Eifersüchtelei sein würden. Das Badensche Schulgesetz hat, wohl aus demselben Grunde, denselben § aufgenommen, das Gothaische ebenso.“ — Der § 18 des Badischen Gesetzes, den Elementarunterricht betr., vom 8/3. 1868 lautet aber: „Der Vorsitzende des Ortsschulraths wird aus der Mitte desselben für je 3 J. durch die Staatsregierung ernannt, in Städten aber, welche mehr als 3000 E. zählen, durch den Ortsschulrath gewählt, vorbehaltlich des Rechts der Regierung, diese Wahl zu bestätigen oder zu verwerfen. Die Schullehrer können nicht zu Vorsitzenden des Ortsschulraths ernannt oder gewählt werden. Auch haben sie den Berathungen nicht anzuwohnen, wenn es sich um ihre persönlichen Verhältnisse handelt.“ — Nun ist es aber offenbar etwas ganz anderes, wenn das Badische Gesetz oder der Sächsische Gesetzentwurf dem Lehrer die passive Wahlfähigkeit zum Vorsitzenden des Schulvorstandes abspricht, denn während in Sachsen der Vorsitzende des Schulvorstandes alle nthalben aus dessen Mitte gewählt werden soll, ernannt die Badische Staatsregierung denselben in Landgemeinden und in Städten bis zu 3000 E. und läßt ihn nur in Städten mit mehr als 3000 E. durch den Ortsschulrath wählen, vorbehaltlich des Rechts, die Wahl zu bestätigen oder zu verwerfen. — Dem Badischen Gesetze, den Elementarunterricht betr., liegt

in seinem 2. Titel: „Von den Schulbehörden“ das Gesetz, die Aufsichtsbehörden für die Volksschulen betr. vom 29/7. 1864 zu Grunde. § 5 dieses Gesetzes schreibt der Staatsregierung das Ernennungsrecht des Vorsitzenden des Ortsschulraths für alle Gemeinden zu; er lautet: „Der Vorsitzende des Ortsschulraths wird aus der Mitte desselben für je 6 J. durch die Staatsregierung ernannt. Die Schullehrer können nicht zu Vorsitzenden des Ortsschulraths ernannt werden.“ (Friedberg: Der Staat und die katholische Kirche im Großherzogthum Baden u. Leipzig. 1871. S. 346.) Die streitbare Freiburger Kurie gebot in ihrer Instruktion vom 15/9. 1864 den Geistlichen die unbedingte Fernhaltung vom Ortsschulrath (a. a. O. S. 347) und hält dieses Gebot bis zum heutigen Tage aufrecht. Wenn nun der Regierung die Möglichkeit geboten gewesen wäre, den Lehrer, ihren eigenen Beamten, zum Vorsitzenden zu ernennen, hätte da nicht jene Kurie eine neue Handhabe gewonnen, über Vergewaltigung der Kirche durch den Staat sich zu beklagen? Es ist bei den zur Zeit der Gesetzesabfassung zwischen Staat und Kirche in Baden herrschenden Verhältnissen durchaus nicht unwahrscheinlich, daß eine solche Erwägung die Regierung zur Aufnahme der betr. Stelle ins Gesetz bestimmt hat. — Unter diesen Umständen konnte der Badische Lehrerstand diese Bestimmung gerechtfertigt finden, während Niemand weder das Kränkende, selbst Demüthigende der betr. Bestimmung für den gesammten Lehrerstand Sachsens leugnen kann, noch einen zwingenden Grund für die Nothwendigkeit ihrer Aufnahme in das Gesetz beibringen vermag.

B.

G. Sp.

### Deutscher Lehrerverein zur Hebung der Volksschule.

Infolge der Aufforderung in Nr. 39 S. 348 sind von dem Berliner Bezirksverbände folgende Resolutionen gefaßt worden:

1. Eine Aenderung der bisherigen Form der Schulinspektion ist ein wesentliches Bedürfnis der Gegenwart. — 2. Zu einer Beaufsichtigung der amtlichen Wirksamkeit der Lehrer sind nur erfahrene Pädagogen geeignet. — 3. Die Inspektionsbezirke müssen so abgegrenzt sein, daß der Bezirksinspektor im Stande ist, jede Schule wenigstens einmal in jedem Semester zu inspizieren. — 4. Das Inspektorat ist in der Regel ein selbstständiges Amt. — 5. Die äußeren Angelegenheiten jeder Volksschule werden durch einen Schulvorstand verwaltet, in welchem der Lehrer Sitz und Stimme hat. Die übrigen Mitglieder desselben sind berechtigt, von der amtlichen Thätigkeit des Lehrers Kenntniß zu nehmen. — 6. Die Lokalinspektion in ihrer bisherigen Gestalt wird durch diese Einrichtungen überflüssig. — 7. So lange der Religionsunterricht einen integrierenden Theil des Schulunterrichtes bildet, hat der Schulinspektor auch jenen zu beaufsichtigen. Handelt es sich um die Beaufsichtigung eines Religionslehrers, welcher nicht der Konfession des Schulinspektors angehört, so hat dieser bei der Inspektion einen von der betreffenden Religionsgesellschaft ihm zu präsentirenden Vertreter als Sachverständigen zu Rathe zu ziehen. Dieser muß auch berechtigt sein, von der Thätigkeit des betreffenden Religionslehrers jederzeit Kenntniß zu nehmen. — 8. Der Lehrplan wird nach seinen Grundzügen von den kompetenten Behörden entworfen. Die detaillirte Ausarbeitung desselben, namentlich die Vertheilung des Stoffes auf die einzelnen Klassen, die Feststellung der Lehrmethode und der dabei anzuwendenden Lehrmittel bleibt den Leitern der einzelnen Schulen in Gemeinschaft mit ihren Lehrerkollegien überlassen. Die so ausgearbeiteten Lehrpläne unter-